

Haushaltssicherungs- konzept

der Gemeinde Rosendahl

2010 - 2014

4. Fortschreibung



Gliederung:

- I. Ausgangslage
- II. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes
 - 1. Vorbemerkung
 - 2. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010
 - 3. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011
 - 4. Haushaltsplanung 2012
 - 5. Berücksichtigung der Nachtragsplanung
- III. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes
 - 1. Ergebnisplan
 - 2. Finanzplan
 - 3. Bilanz
 - 4. Änderung von Konsolidierungsmaßnahmen

I. Ausgangslage

Am 25.03.2010 hat der Rat der Gemeinde Rosendahl die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2010 sowie ein **Haushaltssicherungskonzept (HSK)** beschlossen. Mit Verfügung des Landrates des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 21.04.2010 wurde das HSK, zu dessen Aufstellung die Gemeinde Rosendahl aufgrund des § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW verpflichtet war, genehmigt. Die Genehmigung beinhaltete gleichzeitig auch die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage um 1.886.430 € im Haushaltsjahr 2010.

Die genehmigte Verringerung der allgemeinen Rücklage wurde tatsächlich mit 1.301.268,54 € in Anspruch genommen.

Die **1. Fortschreibung** des HSK erfolgte im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung 2011. Diese wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Coesfeld vom 17.05.2011 zusammen mit der Genehmigung des Haushaltes 2011 und der Verringerung der allgemeinen Rücklage um 2.309.225 € genehmigt.

Die genehmigte Verringerung der allgemeinen Rücklage wird dem geprüften Entwurf des Jahresabschlusses 2011 zufolge tatsächlich mit 1.440.296,64 € in Anspruch genommen.

Im Zuge der Haushaltsplanung 2012 wurde die **2. Fortschreibung** des HSK vom Rat am 22.02.2012 beschlossen. Mit Verfügung vom 23.03.2012 hat der Landrat des Kreises Coesfeld sowohl die 2. Fortschreibung des HSK als auch die Verringerung der allgemeinen Rücklage um 981.820 € genehmigt.

Die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Jahr 2012 machte den Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung und eine **3. Fortschreibung** des HSK erforderlich. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und 3. Fortschreibung des HSK wurden vom Rat am 29.11.2012 beschlossen. Mit Schreiben vom 06.12.2012 wurden der Erlass der Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und 3. Fortschreibung des HSK dem Landrat des Kreises Coesfeld gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW angezeigt. Mit Verfügung vom 17.12.2012 hat der Landrat des Kreises Coesfeld Sowohl die 3. Fortschreibung des HSK als auch die erhöhte Verringerung der allgemeinen Rücklage um 1.688.820 € genehmigt.

Das beschlossene und genehmigte Haushaltssicherungskonzept und dessen ebenfalls genehmigte Fortschreibungen sehen eine Vielzahl von Konsolidierungsmaßnahmen und -schritten vor. In ihrer Gesamtheit führen sie im Haushaltsjahr 2014 und damit innerhalb des Konsolidierungszeitraumes nach § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zum geforderten Haushaltsausgleich.

II. Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes

1. Vorbemerkung

Die Konsolidierung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft auf der Grundlage eines HSK ist

als fortlaufender Prozess zu verstehen und bedarf somit, unabhängig von der stetigen Verpflichtung zur einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung (§ 75 GO NRW), im Konsolidierungszeitraum der besonderen Beachtung von Politik und Verwaltung bei allen Entscheidungen mit haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Die im HSK und seinen Fortschreibungen festgelegten Konsolidierungsschritte zur Rückkehr der Gemeinde zu einer geordneten Haushaltswirtschaft sind Grundlage für die Ansatzplanungen des jeweiligen Haushaltsjahres und den weiteren Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (= drei Folgejahre). Jede Planung bedarf aber einer Erfolgskontrolle. Diese erfolgt nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Erstellung einer Ergebnis- und Finanzrechnung. Der Vergleich zwischen Planung und tatsächlichen Ergebnissen ermöglicht auch Aussagen darüber, ob und in welchem Umfang die in der Planung selbst gesteckten Konsolidierungsziele tatsächlich erreicht wurden.

Für die Fortschreibung eines HSK ist es daher unerlässlich, zunächst die Entwicklung in bereits abgelaufenen Jahren und im laufenden Haushaltsjahr in den Blick zu nehmen. Ebenso sind im Rahmen späterer Haushaltsplanungen die Abweichungen gegenüber der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung früherer Jahre und deren Auswirkungen auf die Konsolidierungslinie und den Konsolidierungszeitraum zu beachten. Gegebenenfalls sind die im HSK verankerten Konsolidierungsmaßnahmen nachzujustieren bzw. abzuändern.

2. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010

Der Jahresabschluss 2010 ist zum Zeitpunkt der Abfassung des Entwurfes zur 4. Fortschreibung des HSK durch den Rat festgestellt. Er schließt mit einem Fehlbetrag von 1.301.268,54 € ab. Gegenüber dem Fehlbetrag nach der Haushaltsplanung (= -1.886.430 €) verringert sich das Jahresdefizit um 585.161,46 €. Der Bestand an liquiden Mitteln betrug am 31.12.2010 insgesamt 616.833,22 € (lt. Planung = - 200.966 €), die Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2010 insgesamt 74,43 Mio. €. Sie weist auf der Passivseite unter Einbeziehung des Jahresfehlbetrages ein Eigenkapital von 27.530.843,56 € aus. Gegenüber dem Vorjahr wird es um 4,51 % gemindert.

3. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011

Der Jahresabschluss 2011 ist zum Zeitpunkt der Abfassung der 4. Fortschreibung des HSK des HSK durch den Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbeziehung eines externen Prüfers geprüft und wurde vom Rat am 20.12.2012 festgestellt. Das festgestellte Rechnungsergebnis schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag von 1.440.296,64 € ab. Gegenüber dem Fehlbetrag nach der Haushaltsplanung (= -2.309.225 €) verringert sich das Jahresdefizit um 868.928,36 €. Der Bestand an liquiden Mitteln betrug am 31.12.2011 insgesamt 1.273.882,57 € (lt. Planung = -708.113 €), die Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2011 insgesamt 72.989.634,94 Mio. €. Sie weist auf der Passivseite unter Einbeziehung des Jahresfehlbetrages ein Eigenkapital von 26.090.546,92 € aus. Gegenüber dem Vorjahr wird es um 5,23 % gemindert.

4. Haushaltsplanung für das Jahr 2012

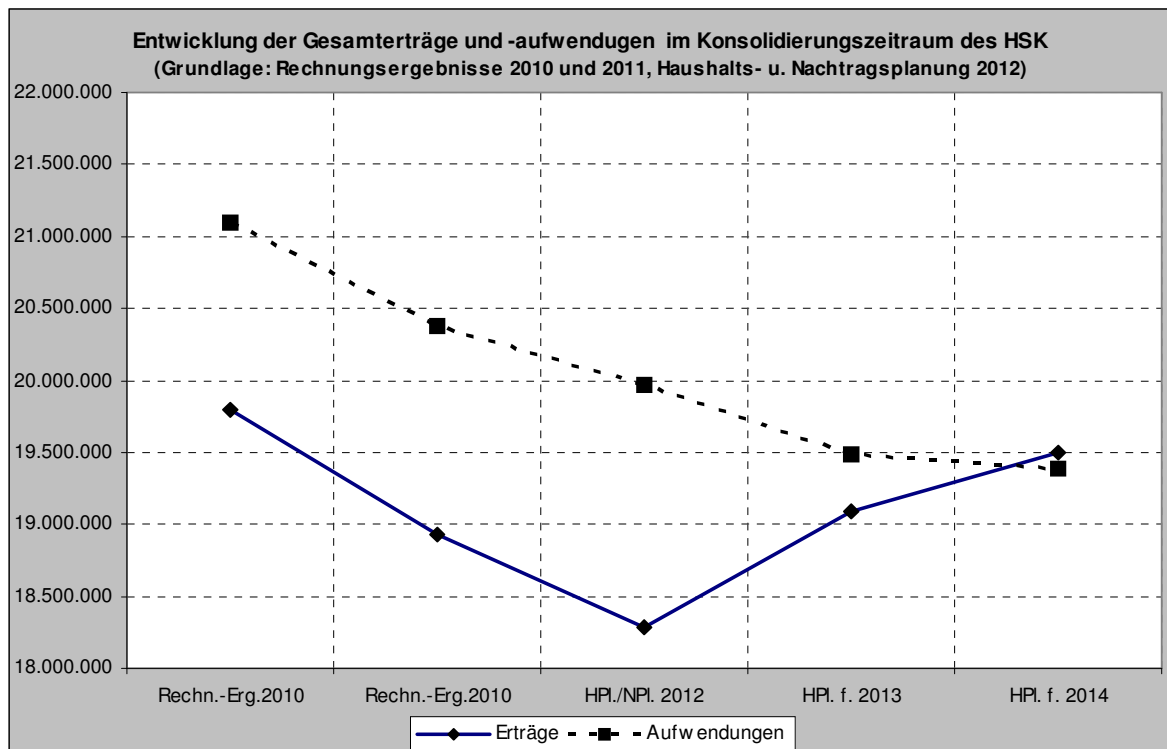
Der Haushaltspan 2012 sieht unter Einbeziehung der im HSK bzw. dessen 2. Fortschreibung verankerten Konsolidierungsmaßnahmen die nachfolgend dargestellte Entwicklung der Gesamterträge und -aufwendungen sowie des Jahresergebnisses im Gesamtergebnisplan für die Jahre 2012 - 2014 vor.

	Planung 2012	Planung 2013	Planung 2014
Gesamterträge	18.906.370	19.095.640	19.496.485
Gesamtaufwand	19.888.190	19.487.205	19.383.045
Gesamt	-981.820	-391.565	113.440

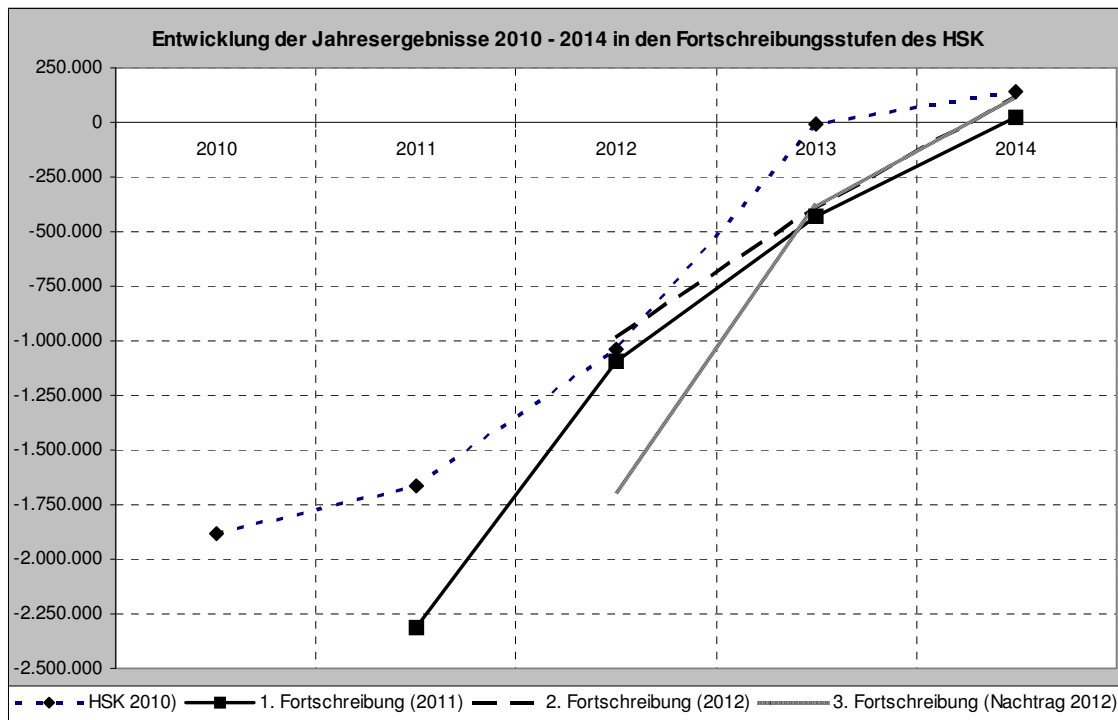
5. Berücksichtigung der Nachtragsplanung

Die Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2012 machte den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und einer weiteren, der 3. Fortschreibung des HSK erforderlich. Die Nachtragsplanung schließt mit einem zusätzlichen planerischen Fehlbetrag in Höhe von 707.000 € ab. Die Veranlassung für die Nachtragsplanung und deren Auswirkungen auf das HSK wurden in dessen 3. Fortschreibung ausführlich dargelegt. Festgestellt werden konnte in diesem Zusammenhang aber auch, dass zusätzliche, d.h. über die im HSK und seiner 1. und 2. Fortschreibung verankerten Konsolidierungsmaßnahmen hinaus gehende Schritte zur Erlangung eines ausgeglichenen Haushaltes im Zieljahr 2014 nicht erforderlich sind.

Grafik 1:



Grafik 2:



Wie den vorstehenden Grafiken zu entnehmen ist, kann sowohl nach dem ursprünglichen HSK als auch nach dessen bisherigen Fortschreibungen ein Haushaltsausgleich innerhalb des vorgegebenen Konsolidierungszeitraumes (2010 – 2014) erreicht werden.

Ein Abgleich dahingehend, ob sich aus der Ausführung des Haushaltes 2012 Abweichungen von der Planung mit Auswirkungen auf die Konsolidierungsziele und den Konsolidierungszeitraum des HSK ergeben erübrigt sich, da die Nachtragsplanung die Entwicklungen im Haushaltsjahr 2012 aufgegriffen hat und somit die voraussichtliche Ergebnisentwicklung berücksichtigt.

III. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes

Im Bereich der kommunalen Haushaltswirtschaft stellen diesbezügliche Planungen die Festlegung zukünftiger Ertrags- und Aufwandsvolumina innerhalb einer bestimmten Rechnungsperiode (= Haushaltsjahr und Planjahre der weiteren mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung) dar. Dabei fließen die Konsolidierungsmaßnahmen eines HSK in diese Planungen ein. Haushaltsplanung ist daher insbesondere auch ein Steuerungsinstrument für künftige Entwicklungen und damit zur Sicherung einer geordneten Haushaltswirtschaft.

Sowohl im Rahmen der Ausführung von Haushalten als auch bei der Fortschreibung von Haushaltsplanungen für künftige Haushaltsjahre ergeben sich i.d.R. Abweichungen gegenüber der Planung bzw. Anpassungserfordernisse bei künftigen Planungen. Planung und tatsächliche Entwicklung sind daher im laufenden Haushaltsjahr regelmäßig abzugleichen, um abweichende Entwicklungen aufzuspüren und diese dann dahingehend zu bewerten, ob dadurch die Konsolidierungsziele des HSK gefährdet werden.

Entsprechendes gilt auch für künftige Haushaltsplanungen. Anpassungserfordernisse gegenüber Planungen in früheren HSK-Jahren sind durchaus zulässig, sie dürfen allerdings das Konsolidierungsziel (= *ausgeglichener Haushalt in Planung und Ergebnis*) nicht gefährden und den Konsolidierungszeitraum nicht verlängern.

Mit der 4. Fortschreibung des HSK werden die Veränderungen gegenüber dem geltenden HSK (=HSK einschließlich 3. Fortschreibung) dokumentiert und die sich danach ggf. ergebenden Abweichungen von der Konsolidierungslinie aufgezeigt. Soweit erforderlich werden zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen einbezogen oder ggf. auch auf vorgesehene aber noch nicht umgesetzte Maßnahmen verzichtet bzw. umgesetzte Maßnahmen zurückgenommen, soweit sich hierfür entsprechende finanzwirtschaftliche Spielräume ergeben und dieser Verzicht unter Beachtung der bisher angewandten Konsolidierungsgrundsätze opportun erscheint. Die nach dem Umfang der erforderlichen „Nachjustierung“ konkret festzulegenden Anpassungen und Veränderungen werden dabei einzeln begründet und erläutert.

1. Ergebnisplan

Mit der Aufstellung und Fortschreibung eines HSK wird im Hinblick auf die Ergebnisplanung und -rechnung nicht nur das einmalige und stichtagsbezogene Durchlaufen eines konzeptionell festgelegten Konsolidierungszieles verfolgt. Die Haushaltssicherung muss nach den gesetzlichen Bestimmungen vielmehr neben der frühestmöglichen Rückkehr zu einer geordneten Finanzwirtschaft auch deren dauerhafte Sicherung zum Inhalt haben.

Die weitere Fortschreibung des HSK hat diese Zielsetzungen aufzugreifen. Abzugleichen ist dabei insbesondere, ob die zugrunde liegende Haushaltsplanung der Konsolidierungslinie und den Konsolidierungszielen sowie dessen Zeitraum entspricht.

Die Haushaltsplanung 2013 schließt im Ergebnisplan mit einem positiven Jahresergebnis von 58.795 € ab. Damit wird eine erste Zielmarke des HSK, die Ausweisung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses in der Planung bereits in 2013 und damit ein Jahr früher als nach dem ursprünglichen HSK und allen bisher erfolgten Fortschreibungen, erreicht. Sie weist darüber hinaus für den weiteren Planungszeitraum überwiegend positive Jahresergebnisse aus. Nur für das Planjahr 2015 wird ein Fehlbetrag von 54.585 € (= -0,29 %) ausgewiesen. Aus der Tatsache, dass sich aus der Addition der Jahresergebnisse für den gesamten Planungszeitraum ein Überhang von 71.970 € ergibt, lässt sich jedoch die Nachhaltigkeit der Haushaltskonsolidierung schlüssig belegen.

Das zentrale Ziel des HSK, die Erlangung eines ausgeglichenen Haushaltes, ist allerdings erst dann erreicht, wenn der Haushalt nicht nur in der Planung sondern auch in der Rechnung ausgeglichen ist. Ein Risiko dahingehend, dass das Planungsergebnis in der Haushaltsausführung ggf. nicht zu erreichen sein wird, ist jedoch allenfalls im Bereich der Gewerbesteuer zu sehen. Planungsrisiken von das Ergebnis nennenswert beeinflussender Bedeutung sind bei der Veranschlagung des voraussichtlichen Gewerbesteueraufkommens aber generell immer gegeben. Bei Ansatzplanung für die Jahre 2013 bis 2016 wurden an dieser Stelle keine erhöhten Risiken eingegangen. Dies wird daraus ersichtlich, dass die Planung der Ansätze auf der Grundlage eines fünfjährigen Mittels und unter Berücksichtigung nur der hälftigen Zuwächse nach den Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW erfolgte. Für den gesamten Planungszeitraum wurden die Ansätze

danach gegenüber der Planung für das Haushaltjahr 2012 deutlich abgesenkt. (z.B. 2013 = -474.000 €, 2014 = - 479.870 €, 2015 = -492.360 €).

2. Finanzplan

In die Haushaltssicherung ist neben der Ergebnisplanung und -rechnung und der Bilanz auch die Finanzplanung und -rechnung als weitere Säule der kommunalen Finanzwirtschaft einzubeziehen. Ziel ist es dabei, eine stabile Liquiditätslage zu erreichen bzw. zu erhalten. Eine Gemeinde verfügt in der Regel dann über eine stabile Liquiditätslage, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wenigstens ausreichend ist, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung aufgenommener Investitionskredite zu decken.

Während im Jahresabschluss 2010 in der Finanzrechnung ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (-875.824,46 €) ausgewiesen wurde, war im Jahresabschluss 2011 mit +363.046,56 € an dieser Stelle ein positiver Saldo zu verzeichnen. Die Nachtragsplanung 2012 wiederum weist ebenfalls einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von -919.085 € aus.

Der Haushaltsplan 2013 schließt hingegen für den gesamten Planungszeitraum 2013 bis 2016 mit einem positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ab. Der Liquiditätsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt dabei die Auszahlungen für die planmäßigen Tilgungen von Investitionskrediten deutlich.

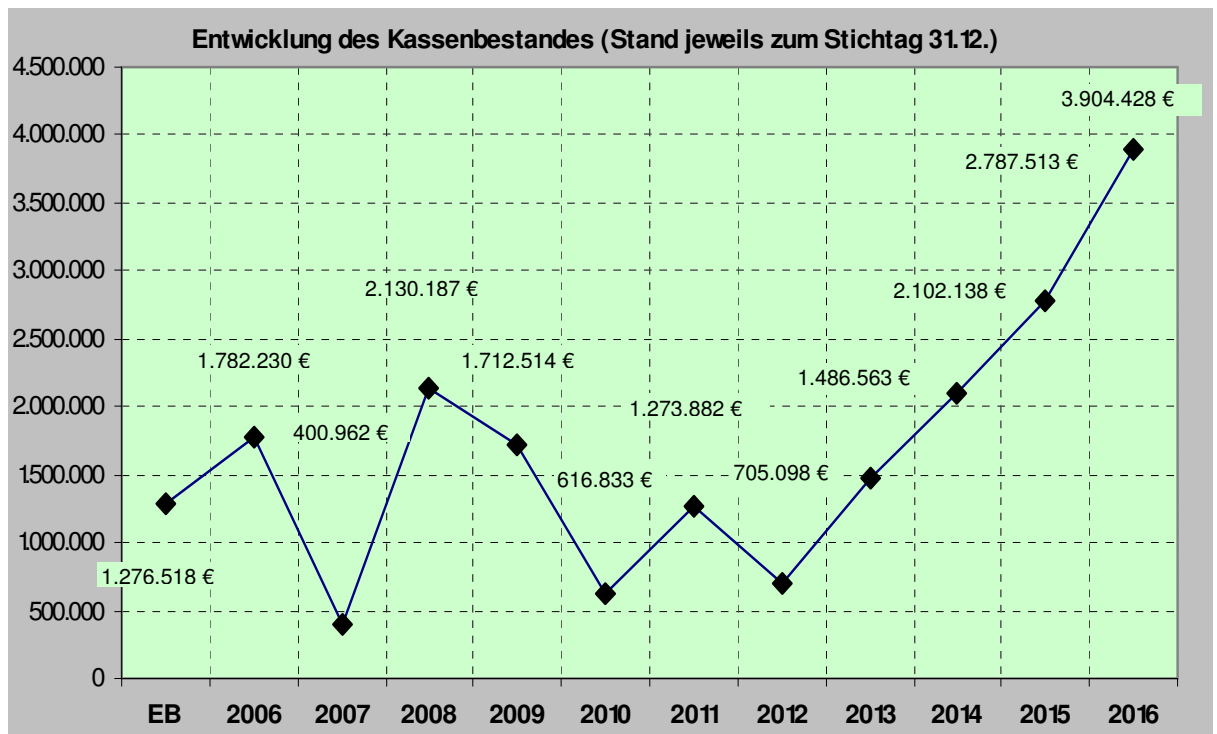
Im Einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar:

	2013	2014	2015	2016
Saldo aus lfd. Verw.-Tätigkeit	878.435 €	837.270 €	676.385 €	811.470 €
planmäßige Tilgung Inv.-Kredite	325.050 €	348.325 €	377.250 €	397.750 €

Im Hinblick auf die Entwicklung der Kassenlage ist von besonderer Bedeutung, dass mit der Erlangung eines ausgeglichenen Haushaltes künftig auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen, insbesondere die (Netto-)Abschreibungen und die Rückstellungszuführungen, in vollem Umfang erwirtschaftet werden können. Da gleichzeitig die Investitionstätigkeit im gesamten Planungszeitraum in vollem Umfang aus speziellen Investitionseinzahlungen finanziert werden kann, entwickelt sich die Liquidität in den nächsten Jahren äußerst positiv. Die sich zunehmend verbessernde Liquiditätsausstattung versetzt die Gemeinde mittelfristig auch in die Lage größere Investitionen ohne die Inanspruchnahme von Investitionskrediten zu tätigen.

Die voraussichtliche Entwicklung der eigenen Finanzmittel stellt sich nach der Haushaltsplanung 2013 wie folgt dar:

Stand		Änderung	Bestand
31.12.2012 (tatsächlich)	=		705.098 €
31.12.2013	=	781.465 €	1.486.563 €
31.12.2014	=	615.575 €	2.102.138 €
31.12.2015	=	685.375 €	2.787.513 €
31.12.2016	=	1.116.915 €	3.904.428 €



3. Bilanz

Das Haushaltssicherungskonzept bezieht sich nicht nur auf die Ergebnis- und Finanzplanung und die Ergebnis- und Finanzrechnung, sondern auch auf die Bilanz. Dabei soll das HSK auch Maßnahmen zur Verbesserung der Bilanzstruktur enthalten.

Nach den Handreichungen des Innenministeriums NRW zur Haushaltssicherung muss die Rückführung von Krediten zur Liquiditätssicherung vorrangiges Ziel innerhalb eines HSK sein. Für die Gemeinde Rosendahl gilt es Liquiditätskredite auch künftig weitgehend zu vermeiden und im Falle einer unumgänglichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten den Zeitraum der Inanspruchnahme so kurz wie möglich zu halten.

Aufgrund der tatsächlichen Liquiditätsentwicklung im Haushaltsjahr 2012 und nach der Haushaltsplanung 2013 kann dies für den verbleibenden Konsolidierungszeitraum und darüber hinaus auch unverändert gelingen.

Gleichwertig stellt auch die Rückführung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten eine wichtige Konsolidierungsmaßnahme zur Verbesserung der Bilanzstruktur im Rahmen des HSK dar. Die sich in der Folge ergebenden niedrigeren Zinslasten wirken sich Ergebnisverbessernd aus und verbessern gleichzeitig auch die eigene Liquidität.

Die Gemeinde hat im gesamten bisherigen Konsolidierungszeitraum des HSK auf die Inanspruchnahme von Investitionskrediten verzichtet und plant auch für den Planungszeitraum des Haushaltsentwurfes 2013 keine Kreditaufnahmen ein. Dadurch können die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten im Zeitraum 2010 bis 2016 von 9,89 Mio. € auf 7,81 Mio. € zurückgeführt werden.

Im Rahmen eines HSK darf auch der Aspekt des Erhaltens des bilanziellen Vermögens der Gemeinde nicht vernachlässigt werden. Ein vollständiger Erhalt des bilanziellen Vermögens setzt grundsätzlich die vollständige Erwirtschaftung des jährlichen Wertverzehr (Abschreibungen, Wertminderungen) voraus. Nur dann können die sich hieraus ergebenden Minderungen im Anlage- und Umlaufvermögen vollständig ausgeglichen werden, und zwar durch größengleiche Anlagenzugänge und/oder alternativ durch entsprechenden Zuwachs beim Bilanzposten „Liquide Mittel“.

In den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 war jeweils ein Rückgang der Bilanzsumme von 1,544 Mio. € bzw. 1,438 Mio. € zu verzeichnen. Der Rückgang der Bilanzsumme korrespondiert weitgehend mit den jeweiligen Jahresfehlbeträgen.

Die Minderung der Bilanzsumme auf Aktivseite lässt sich daher auf nachfolgende Kurzformel bringen:

$$\text{Jährlicher Wertverzehr} \text{ ./} \text{ Liquiditätszuwachs/Anlagenzugänge} = \text{Kürzung Bilanzsumme}$$

Auf der Passivseite ergibt sich die Verringerung der Bilanzsumme aus der Verlustbelastung des Eigenkapitals und Verschiebungen bzw. Zuwächsen bei den Bilanzpositionen „Sonderposten“, „Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten“ und „passive Rechnungsabgrenzung“.

Da die Haushaltsplanung 2012 unter Einbeziehung der Nachtragsplanung einen Jahresfehlbetrag von 1.688.820 € erwarten lässt, wird auch in der aufzustellenden Bilanz zum 31.12.2012 ein weiterer Rückgang des bilanziellen Vermögens zu verzeichnen sein.

Diese Entwicklung wird sich allerdings ab dem Haushaltsjahr 2013 fundamental ändern. Die nach der Planung vollständige Erwirtschaftung des jährlichen Wertverzehr bewirkt auf der Aktivseite dessen vollständigen Ausgleich durch Anlagenzugänge bzw. entsprechende Liquiditätszuwächse. Auf der Passivseite findet zudem kein weiterer Eigenkapitalverbrauch mehr statt.

Eine Besonderheit bildet dabei die Tatsache, dass der Gemeinde von Dritter Seite spezielle Finanzierungsmittel (Beiträge, Investitionszuwendungen und -zuschüsse) für Investition zufließen. Sie führen tendenziell zu einer Erhöhung der Bilanzsumme, unabhängig davon, ob sie zunächst als Liquiditätszufluss (Aktivseite) und Verbindlichkeit (Passivseite) abgebildet oder aber direkt zur Finanzierung von Anlagenzugängen (Aktivseite) und Hinterlegung als Sonderposten (Passivseite) eingesetzt werden.

Mit der vollständigen Erwirtschaftung des Werteverzehrs, der kontinuierlichen Rückführung von Investitionskrediten und der Erwartung externer Finanzierungshilfen für Investitionen im gesamten Planungszeitraum des Haushaltes 2013 werden die erforderlichen Voraussetzungen für die vollständige Erhaltung des bilanziellen Vermögens und dessen Finanzierungsgrundlagen zurück gewonnen.

4. Änderung von Konsolidierungsmaßnahmen

Die Haushaltsplanung 2013 basiert auf nachfolgender Änderung der im HSK 2010 und dessen Fortschreibungen verankerten Konsolidierungsmaßnahmen:

Produkt 46 / 06.001 - Förderung von Kindern in Tagesbetreuung

Bereits im Zuge der erstmaligen Aufstellung eines HSK zum Haushalt 2010 wurde die Streichung der Betriebskostenzuschüsse für die Kindergärten in der Gemeinde Rosendahl ab

dem 2. Halbjahr 2013, soweit dies rechtlich möglich ist, d.h. keine gesetzlichen bzw. vertraglichen Hindernisse bestehen, verankert. In Abänderung des HSK werden diese Zuschüsse, wie in der Haushaltsplanung 2013 vorgesehen, weiterhin ungekürzt erbracht.

Produkt 33 / 16.001 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Das HSK sowie dessen Fortschreibungen sahen stufenweise Anhebungen aller Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) vor. Die in der 1. Fortschreibung des HSK zum Haushalt 2011 festgelegte Anhebung der Hebesätze wurde in den Jahren 2011 und 2012 umgesetzt. Die Hebesätze für die Gewerbesteuer wurden dabei in 2011 von 420 v.H. auf 462 v.H. und in 2012 auf dann 465 v.H. angehoben. Nach dem fortgeschriebenen HSK ist für das Jahr 2013 eine weitere Anhebung auf 475 v.H. vorgesehen. Diese weitere Anhebung wird nicht umgesetzt.

Dabei wird in besonderer Weise der Tatsache Rechnung getragen, dass nach § 77 Absatz 2 GO NRW Steuern gegenüber speziellen Entgelten nachrangig und nur dann und soweit zu erheben sind, als die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Aufgestellt:

Rosendahl, 04.03.2013

Isfort
Kämmerer

